Verordnung des Marktes Mömbris über die Offenhaltung von Verkaufsstellen am Sonntag, 27. Juli 2025 anlässlich des Marktfestes und am Sonntag, 28. September 2025 anlässlich des Straßenfestes zur bundesweiten Aktion „Heimat shoppen“

Vom 6. Februar 2025

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlässt der Markt Mömbris folgende

Verordnung:

§ 1

Im Markt Mömbris dürfen am Sonntag, 27. Juli 2025 anlässlich des Marktfestes und am Sonntag, 28. September 2025 anlässlich des Straßenfestes zur bundesweiten Aktion „Heimat shoppen“ Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes zu beachten sind.

§ 3

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG wird hingewiesen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mömbris, den 6. Februar 2025

Felix Wissel
Erster Bürgermeister